

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Dienstleistung «Kinderbetreuung zu Hause», SRK Kanton Bern

1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Kinderbetreuungsdienst des SRK Kanton Bern (nachstehend KBH genannt) und den Eltern, die den Entlastungsdienst an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen.

Die AGB gelten nicht für Einsätze in Kinderheimen, Horten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung.

Mit Zusage eines Einsatzes durch die KBH anerkennen die Eltern die vorliegenden AGB. Diese sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

2 Gegenstand

Die KBH betreut Kinder bis 12-jährig an ihrem Wohnort

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind

Die KBH kann die Eltern bei der Suche nach fortführenden Betreuungslösungen unterstützen.

3 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt telefonisch oder schriftlich/per E-Mail. Die Einsatzleitung entscheidet innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

4 Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Die KBH stellt nach Verfügbarkeit der Betreuungspersonen die Einsatzmöglichkeiten sicher. Terminanfragen und -änderungen erfolgen ausschliesslich über die Einsatzleitung. Absprachen mit den Betreuenden sind nicht verbindlich.

5 Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuungsperson und umfasst insbesondere die

- Betreuung des kranken oder verunfallten Kindes gemäss Vereinbarung mit den Eltern und die Beobachtung des Krankenverlaufs
- altersentsprechende Beschäftigung
- altersentsprechende Körperpflege
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Verrichtung von Hausarbeiten, die für die Betreuung unmittelbar notwendig sind
- Verhütung von Unfällen und medizinischen Komplikationen

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist. Die Betreuungsperson hat das Anrecht auf Verpflegung während der Arbeitszeit.

6 Autofahrten

Autofahrten während des Einsatzes kann die Betreuungsperson in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den Eltern unternehmen. Aus versicherungstechnischen Gründen benützt die Betreuungsperson immer das eigene Auto. Die nötigen Sicherheitsvorkehrungen (Kindersitz) sind zwingend einzuhalten. Die Kilometerentschädigung von CHF 0.70 pro Kilometer werden den Eltern in Rechnung gestellt.



7 Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuungsperson die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert die Betreuungsperson die Eltern unverzüglich und informiert die Einsatzleitung KBH.

8 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuungsperson behandelt alle ihr anvertrauten Informationen und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und schützenswerten Informationen vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach der Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für die administrativ tätigen Personen in der Dienstleistung. In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz gelten die einschlägigen kantonalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in der Ausübung ihrer Arbeit Zugang hatten, nicht an Dritte weiterzugeben.

9 Privatsphäre

Den Eltern bzw. Auftraggebenden ist es untersagt von der Betreuungsperson Bild-, Ton- und/oder Filmaufnahmen während des Einsatzes zu machen. Ebenso ist es der Betreuungsperson untersagt Bild-, Ton- und/oder Filmaufnahmen der Kinder und anderen Familienangehörigen zu machen.

10 Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Betreuungsperson alle Informationen mit, die für die Betreuung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- die Einnahme von Medikamenten
- spezifische Betreuungsaufgaben
- spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung (Allergien)
- Schlafgewohnheiten
- Adressen der Hausärztin, des Hausarztes oder der behandelnden Ärztinnen und Ärzte

Die Eltern hinterlassen ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie. Sie halten sich an die mit der Betreuungsperson vereinbarten Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuungsperson unverzüglich.

Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.

11 Einsatzdauer

Die Mindestdauer für Einsätze beträgt 3 Stunden und dauert maximal 10 Stunden.

12 Tarife

Bruttolohn der Eltern in CHF	Grundtarif für Privatpersonen pro Stunde in CHF
bis 3 000	7.50
3 001 bis 4 000	10.–
4 001 bis 5 000	12.50
5 001 bis 6 000	15.–
6 001 bis 7 000	17.50
7 001 bis 8 000	20.–
8 001 bis 9 000	22.50
9 001 bis 10 000	25.–
10 001 bis 11 000	30.–
11 001 bis 12 000	35.–
ab 12 000	40.–

Diese Grundtarife für Privatpersonen richten sich nach dem monatlichen Haushaltseinkommen. Massgebend für die Tarifberechnung sind die Einkommensangaben (Bruttolohn, inkl. 13. Monatslohn, Kinder- und Familienzulagen, allfällige Alimente, Renten, Sozialhilfeleistungen, Arbeitslosenentschädigung und sonstigen Einkünfte gemäss Lohnbescheinigung).

Die Einsatzzeiten werden auf die Viertelstunde gerundet und schliessen die Übergabe und den Informationsaustausch zwischen den Eltern und der Betreuungsperson mit ein.

Tarfbeteiligung an Fahrspesen/Wegpauschale	Pro Einsatz CHF 7.–
Tarfbeteiligung an Wegzeit	Pro Einsatz: + 1 Stunde zum errechneten Grundtarif
Mindesteinsatzzeit	3 Stunden
Tarif Abend-Betreuung 20.00 bis 23.00 Uhr	Errechneter Grundtarif pro Stunde + CHF 5.– / Stunde
Tarif Nacht-Betreuung 23.00 bis 06.00 Uhr	Errechneter Grundtarif pro Stunde + CHF 50.– pauschal pro Nacht
Tarif Sonntag-Betreuung Samstag 23.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr	Errechneter Grundtarif pro Stunde + CHF 15.– / Stunde
Tarife bei kurzfristigen Abmeldungen	Für kurzfristige Abmeldungen (weniger als 24 Stunden vor Einsatz) werden CHF 100.– verrechnet. Wenn die Betreuungsperson bereits unterwegs ist: zuzüglich Wegzeit und Reisespesen.

Die Eltern werden vor dem Einsatz über die Tarife informiert.

13 Zahlungsbedingungen

Die Kosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

14 Haftung

Die KBH haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Sie haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

15 Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen der Kundschaft und der KBH, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige Sitz des Roten Kreuzes Kanton Bern.

November 2023